

Markt Oberschwarzach

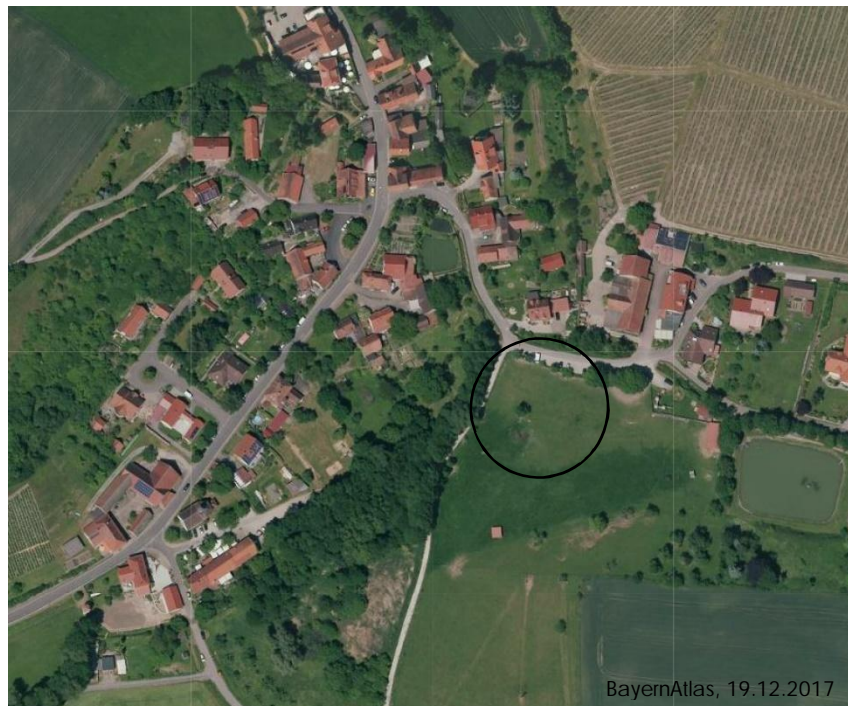
Gemeindeteil Handthal

Landkreis Schweinfurt

# Begründung zur Grünordnung

zur

Aufstellung des Bebauungsplans  
„Südlich des Quellbachs“



# Inhalt

1	Beschreibung der Planung.....	3
2	Natürliche Vorgaben – Bestandsaufnahme.....	3
2.1	Relief, Gestein, Böden.....	3
2.2	Klima, Luft .....	4
2.3	Wasserhaushalt .....	4
2.4	Vegetation .....	4
2.5	Tierwelt .....	4
2.6	Landschafts-, Ortsbild.....	5
2.7	Mensch.....	5
2.8	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	5
2.9	Besonders geschützte Bereiche .....	5
3	Auswirkungen des Vorhabens auf Naturhaushalt und Landschaftsbild.....	6
3.1	Versiegelung und Überbauung des Bodens / Wasserhaushalt.....	6
3.2	Verlust und Störung vorhandener Lebensräume .....	6
3.3	Veränderung des natürlichen Geländes.....	6
3.4	Landschafts-, Ortsbild.....	7
4	Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung oder Minimierung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft .....	7
5	Ermittlung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (Anlage 1) .....	8
6	Artenschutzrechtliche Behandlung .....	10
6.1	Bestand.....	10
6.2	Nach Anhang IV der FFH- Richtlinie geschützte Arten.....	11
6.3	Nach der Vogelschutzrichtlinie geschützte Arten.....	11
6.4	Wirkung des Vorhabens.....	11
6.5	Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	11
6.6	Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Prüfung.....	12
	Quellenverzeichnis.....	13

# 1 Beschreibung der Planung

Der Markt Oberschwarzach beabsichtigt für den Gemeindeteil Handthal östlich des Siedlungsgebietes auf dem Flurstück 112/1 und einer Teilfläche des Flurstücks 112, Gemarkung Handthal, einen Bebauungsplan „Südlich des Quellbachs“ für ein Dorfgebiet nach § 5 BauNVO aufzustellen. Der Geltungsbereich umfasst dabei bestehende Stellplätze sowie Teilflächen eines bestehenden Damwildgeheges.

Hierzu wurde durch den Marktgemeinderat Oberschwarzach am 19.12.2017 der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Südlich des Quellbachs“ gefasst.

Im Gemeindeteil Handthal wurde vor einiger Zeit die Errichtung eines Beherbergungsbetriebs auf Teilflächen der Flurnummer 112 geplant, die im Zusammenhang mit dem nördlich angrenzenden Weinbaubetrieb, der Gastronomie und der Pension stehen. Das Vorhaben für ein Gästehaus aus dem Jahr 2006 wurde zwischenzeitlich verworfen

Um den bestehenden Beherbergungsbetrieb nordöstlich des Plangebiets, erweitern zu können, soll der dort bestehende Wohnstandort der Betreiber, an die verfahrensgegenständliche Stelle, im direkten Umfeld des bestehenden Beherbergungsbetriebs, verlagert werden. Zu diesem Zweck soll an der gewählten Stelle eine dörflich geprägte Wohnsituation ermöglicht werden, die die ländliche Ortssituation berücksichtigt, ggf. später auch eine landwirtschaftliche Nutzung zulässt, und darüber hinaus Raum bietet für einen untergeordneten Beherbergungsraum zulässt. Durch die Ausweisung eines Dorfgebiets nach § 5 BauNVO ist im Plangebiet künftig auch eine landwirtschaftliche Nutzung möglich, die auf den 2 freien Bauplätzen im Siedlungsgebiet, die sich in privater Hand befinden, und nicht verkauft werden, aufgrund geringerer Grundstücksgrößen nicht denkbar.

Der Geltungsbereich liegt südöstlich des Gemeindegebiets von Handthal und grenzt direkt an die bestehenden Siedlungsflächen an. Westlich verläuft der Handthaler Bach, nördlich liegt der Quellbach. Er umfasst die Flurnummer 112/1 und Teilflächen der Flurnummer 112 der Gemarkung Handthal. Das Plangebiet bildet den Übergang zur südlich und östlich angrenzenden freien Landschaft.

## 2 Natürliche Vorgaben – Bestandsaufnahme

### 2.1 Naturräumliche Lage

Das Planungsgebiet befindet sich in der Region Main-Rhön und wird der naturräumlichen Haupteinheit des Fränkischen Keuper - Liaslands zugeordnet. Innerhalb der Haupteinheit gehört der Untersuchungsraum der naturräumlichen Untereinheit Steigerwaldtrauf an.

### 2.1 Relief, Gestein, Böden

Der vorhandene Untergrund besteht fast ausschließlich aus Regosol und Pelosol aus (grusführendem) Lehm bis Ton (Sedimentgestein), gering verbreitet mit einer Deckschicht aus Schluff bis Lehm, verbreitet carbonathaltig im Untergrund. Darüber hinaus finden sich Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden aus (skelettführendem) Schluff bis Lehm, selten aus Ton (Talsediment). Darunter findet sich meist Mittlerer Keuper.

## 2.2 Klima, Luft

Das Klima am Steigerwaldtrauf ist insgesamt als mild-gemäßigt, mit ca. 650-750 mm durchschnittlichem Jahresniederschlag und einer Jahresmitteltemperatur von ca. 7-8°C, zu beschreiben. Die vorwiegende Windrichtung ist West bis Südwest.

Es handelt sich nicht um ein Kaltluftentstehungs- bzw. Kaltluftammelgebiet.

## 2.3 Wasserhaushalt

Die natürliche Entwässerung erfolgt derzeit zum tiefsten Punkt, in südliche Richtung, dem Geländeverlauf folgend. Durch die nord-süd exponierte Lage der Fläche liegt bei mittleren hydrologischen Verhältnissen die Grundwasserfließrichtung von Nord nach Süd. Das Wasser folgt dem Geländeverlauf und versickert oberflächlich. Der räumliche Geltungsbereich berührt keinen Bereich zu Grundwasserversickerung, kein Wasserschutzgebiet und kein Heilquellenschutzgebiet. Allerdings liegen die Flächen innerhalb des wassersensiblen Bereichs des Handthaler Bachs im Westen sowie des Quellbachs im Norden der Fläche.

Westlich des Geltungsbereichs schließt der Handthaler Bach an. Nördlich liegt der Quellbach. Es handelt sich dabei um Gewässer III. Ordnung. Für diese bestehen keine festgesetzten Überschwemmungsbereiche, dennoch ist mit der geplanten Wohnbebauung ein ausreichender Abstand zu den Bachverläufen einzuhalten. In Abstimmung mit dem Landratsamt Schweinfurt, Wasserrecht, ist ein Mindestabstand von 15 m zum Handthaler Bach sowie 10 m zum Quellbach einzuhalten.

## 2.4 Vegetation

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanaufstellung liegt südöstlich der bestehenden Siedlungsbebauung des Ortsteils Handthal des Marktes Oberschwarzach.

Gegenwärtig wird die betreffende Fläche als Damwildgehege genutzt.

Die potentielle natürliche Vegetation, d.h. das Klimaxstadium der natürlichen Vegetationsentwicklung, das sich nach Beendigung der Nutzung einstellt, bildet hier:

Bergseggen-Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Bergseggen- Hainsimsen- Buchenwald; örtlich mit Bergseggen- Waldgersten- Buchenwald, Leimkraut- Traubeneichen- Hainbuchenwald oder Seggen – Buchenwald; punktuell auch Schwalbenwurz- Sommerlinden- Blockwald.

Die potentiellen natürlichen Vegetationsgesellschaften geben Hinweise auf die standortgerechte Auswahl an Gehölzen bei Pflanzmaßnahmen.

## 2.5 Tierwelt

Genaue Aussagen zum Bestand der Tierwelt liegen für den Geltungsbereich nicht vor. Da es sich um Flächen am Rand der Siedlungsbebauung bzw. als Damwildgehege genutzte Flächen handelt, wird auf eigene Sonderuntersuchungen verzichtet.

Aufgrund der Lage am Rand der Siedlungsbebauung, ist mit Vorkommen von Tierarten der Siedlungsränder zu rechnen.

Vorkommen geschützter Arten sind nicht nachgewiesen und nicht zu erwarten. Erfahrungsgemäß sind hier ubiquistische Tierarten der Feldflur und der Siedlungsränder anzutreffen.

Es ist davon auszugehen, dass auf Flächen dieser Ausprägung gelegentlich durchaus typische Feldvögel, wie Goldammer und Wiesenschafstelze potentiell vorkommen und auch brüten können.

## 2.6 Landschafts-, Ortsbild

Das Landschaftsbild des Geltungsbereichs wird geprägt durch:

- die nördlich und nordöstlich angrenzende Siedlungsbebauung
- die südlich und östlich liegenden Gehege-Flächen
- den anschließenden Übergang zur freien Landschaft
- die innerhalb des Geheges ansteigenden Höhen des Steigerwaldtrauf

Das Ortsbild des Geltungsbereichs wird geprägt durch:

- die nördlich und nordöstlich angrenzende Siedlungsbebauung
- die südlich und östlich liegenden Gehege-Flächen

## 2.7 Mensch

Die Flächen des Plangebietes werden aktuell als Flächen für ein Damwildgehege genutzt und sind nur von geringer Bedeutung für die Erholungsnutzung.

Westlich des Geltungsbereichs verläuft ein geschotterter Fußweg, der für die Naherholung bestehen bleibt und auch künftig für Spaziergänger, Wanderer, Hundebesitzer oder Sportler zur Verfügung steht.

## 2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Baudenkmale, sonstige bedeutende Bauwerke oder Ensembles befinden sich nicht im Geltungsbereich. Auch Bodendenkmale sind nicht bekannt. Altlasten sind für den Bereich der Bebauungsplanaufstellung nicht kartiert.

Nach Art. 8 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes besteht eine Meldepflicht für Funde von Bodentalertümern. Beobachtungen und Funde müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, der Abteilung für Vor- und Frühgeschichte des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Schloss Seehof, 96117 Memmelsdorf und/oder dem Landratsamt Schweinfurt als Untere Denkmalschutzbehörde mitgeteilt werden.

Nach Art. 8 Abs. 2 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes sind aufgefundene Gegenstände und der Fundort unverändert zu belassen.

## 2.9 Besonders geschützte Bereiche

FFH- oder SPA-Schutzgebiete des Netzes Natura 2000 der EU, kartierte Biotope oder andere Schutzgebiete sind nicht betroffen. Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Naturparks Steigerwald. Weiter Südlich liegt das Landschaftsschutzgebiet LSG-BAY-07. Der westlich liegende Handthaler Bach mit seinem Bewuchs ist im Ökoflächenkataster eingetragen.

### 3 Auswirkungen des Vorhabens auf Naturhaushalt und Landschaftsbild

Aufgrund der Lage östlich des Handthaler Bachs und südlich des Quellbachs am Ortsrand von Handthal am Übergang in die angrenzende freie Landschaft fand vorab ein Termin der Unteren Naturschutzbehörde und der Fachabteilung Wasserrecht des Landratsamts Schweinfurt zur Klärung fachlicher Vorgaben statt.

Hierbei wird darauf geachtet, dass der zukünftig mögliche Versiegelungsgrad so gering als möglich gehalten wird. Darüber hinaus ist aufgrund der Ortsrandlage eine Ortsrandeingrünung als private Pflanzmaßnahme in die Planung aufgenommen. Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt durch Verlust des Retentionsvolumens werden durch die Anordnung einer entsprechenden Retentionsmulde im Anschluss an den Geltungsbereich ausgeglichen bzw. gemindert.

Die wesentlichen negativen Auswirkungen der neuen Dorfgebietsflächen auf den Naturhaushalt, seine Faktoren und deren Wechselwirkungen entstehen durch:

- Versiegelung und Überbauung (GRZ 0,35 im WA)
- Verlust und Störung vorhandener Lebensräume
- Veränderung des natürlichen Geländes
- Verlust von Retentionsraum

#### 3.1 Versiegelung und Überbauung des Bodens / Wasserhaushalt

Die maßgeblichen Beeinflussungen treten durch die Errichtung von Gebäuden und Erschließungsanlagen in Form von Versiegelung auf, u.a. durch:

- Unterbindung des Gasaustausches Boden – Luft mit Unterbindung der natürlichen Regelleistungen des Bodens
- Inaktivierung von Bodenleben – Verlust von Lebensraum
- Potentielle Abflussverstärkung des Niederschlagswassers, Verminderung der Grundwasserneubildungsrate
- Verlust von Retentionsraum

Durch die geplante zulässige Versiegelung können im Änderungsgebiet potentiell 35 % der MD-Flächen überbaut und versiegelt werden. Der künftige, reale Versiegelungsgrad ist nicht genau zu kalkulieren. Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass die zulässige Grundflächenzahl ausgenutzt wird.

#### 3.2 Verlust und Störung vorhandener Lebensräume

Durch das Plangebiet gehen der Natur etwa 1.298 m<sup>2</sup> (MD-Flächen) Fläche verloren.

Ein Gefährdungspotential seltener oder gefährdeter Pflanzen- und Tierarten ist sehr gering bis nicht vorhanden einzustufen.

#### 3.3 Veränderung des natürlichen Geländes

Im Zuge geplanter Bebauung entstehen voraussichtlich Veränderungen der Oberflächengestaltung des natürlichen Geländes. Aufgrund der Lage im hochwassersensiblen Bereich des

Handthaler Bachs und des Quellbachs wird die Höheneinstellung der Erdgeschossfußboden-  
decke zum Schutz vor Hochwasser vorgeschrieben. Die so entstehenden Auffüllungen führen  
zu einem Verlust des Retentionsraums der im Anschluss an den Geltungsbereich durch die  
Anordnung einer Retentionsmulde ausgeglichen werden muss.

### 3.4 Landschafts-, Ortsbild

Das Landschaftsbild des Geltungsbereichs wird geprägt durch:

- die nördlich und nordöstlich angrenzende Siedlungsbebauung
- die südlich und östlich liegenden Gehege-Flächen
- den anschließenden Übergang zur freien Landschaft
- die innerhalb des Geheges ansteigenden Höhen des Steigerwaldtrauf

Das Ortsbild des Geltungsbereichs wird geprägt durch:

- die nördlich und nordöstlich angrenzende Siedlungsbebauung
- die südlich und östlich liegenden Gehege-Flächen

Aufgrund des unmittelbaren Anschlusses an die bestehende Bebauung bestehen keine  
nachteiligen Auswirkungen auf das Ortsbild, der Ortsrandbereich wird lediglich um einige Me-  
ter verschoben.

## 4 Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung oder Minimierung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft

Entsprechend § 2a BauGB ist der Umweltbericht Teil der Begründung zum Bebauungsplan.  
Die notwendigen Arbeitsschritte zur Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung  
in der Bauleitplanung wurden vorgenommen. Einzelheiten gehen aus der Planzeichnung und  
den textlichen Ausführungen hervor.

Eine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeits-  
prüfung unterliegen, ist nicht begründet. Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des  
Naturschutzes und der Landschaftspflege, werden durch die Bebauungsplanaufstellung nicht  
berührt.

Der Begründung zur Bebauungsplanaufstellung sind eine Begründung zur Grünordnung und  
ein Umweltbericht beigefügt, deren Inhalt vollwertiger Bestandteil der Planunterlagen ist.

§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB verpflichtet mit Grund und Boden schonend und sparsam umzuge-  
hen, weshalb im Rahmen der verfahrensgegenständlichen Bebauungsplanaufstellung da-  
rauf geachtet wurde, den Versiegelungsgrad so gering als möglich zu halten.

Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs sind innerhalb des Geltungsbereiches des Ein-  
griffsbebauungsplans vorgesehen und festgesetzt.

Der Schwerpunkt der grünordnerischen Maßnahmen liegt in der Festsetzung einer privaten  
Pflanzpflicht, der Festsetzung einer östlichen und westlichen Ortsrandeingrünung, der Redu-  
zierung der Versiegelung auf ein unbedingt notwendiges Mindestmaß, der ausschließlichen  
Verwendung standortgerechter, einheimischer, autochthoner Laubgehölze sowie der Erhal-  
tung bestehender Baumpflanzungen.

Mit folgenden Maßnahmen werden Gefährdungen lokaler Populationen gemindert bzw. vermieden sowie Eingriffswirkungen auf den Naturhaushalt gemindert:

- Für Bepflanzungen sind ausschließlich standortgerechte, einheimische Laubgehölze zu verwenden.
- Minimierung der Versiegelung auf ein unbedingt notwendiges Mindestmaß
- Festsetzung privater Pflanzpflichten
- Erhaltung bestehender Baumpflanzungen
- Pflanzung neuer landschaftlicher Hecken als Ortsrandeingrünung

Bei den Pflanzgeboten wird ausschließlich auf eine standortheimische, autochthone Pflanzenauswahl gedrungen, um heimischer Flora und Fauna günstigere Lebensbedingungen zu ermöglichen.

## 5 Ermittlung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (Anlage 1)

### Bewertung der Eingriffsfläche

Die Eingriffsflächen besitzen, aufgrund der Bestandsaufnahme, folgende Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild:

Kategorie	Flächengröße in m <sup>2</sup>
B I	1.298,00

### Bewertung des Eingriffs

Die Eingriffsflächen werden der Eingriffskategorie Typ B\* zugeordnet.

(Dorfgebiet mit GRZ  $\leq 0,35$ , hier 0,35; geringer Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad)

Die Eingriffswirkungen werden durch

- eine Bepflanzung mit ausschließlich standortgerechten, einheimischen Laubgehölzen
- Minimierung der Versiegelung auf ein unbedingt notwendiges Mindestmaß
- Festsetzung privater Pflanzpflichten
- Erhaltung bestehender Baumpflanzungen
- Pflanzung neuer landschaftlicher Hecken als Ortsrandeingrünung

gemindert.

### Ermittlung des naturschutzrechtlichen Ausgleichsbedarfs

Der Eingriffsbereich umfasst eine Gesamtfläche von 1.298 m<sup>2</sup>

Eingriffsschwere: Gebietstyp B\* (geringer Versiegelungsgrad)

Ableitung der Beeinträchtigungsintensität und Berechnung des Ausgleichsbedarfs (Anlage 1)



Bestandsflächen	Flächengröße in m <sup>2</sup>	Eingriff WA 0,35	Kategorisierung
Damwildgehege	1.298	B	I
Parkflächen/Schotterfläche	198	bleibt bestehen	
geplante Grünfläche	759	wird aufgewertet	

Kategorie	mögl. Faktor	Flächengröße in m <sup>2</sup>	Faktor	Flächenbedarf in m <sup>2</sup>
Kategorie B I	0,2-0,5	1.298	0,2	259,60
Gesamt:				259,60

begründet durch den Anteil von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.

- Für Bepflanzungen sind ausschließlich standortgerechte, einheimische Laubgehölze zu verwenden.
- Minimierung der Versiegelung auf ein unbedingt notwendiges Mindestmaß
- Festsetzung privater Pflanzpflichten
- Erhaltung bestehender Baumpflanzungen
- Pflanzung neuer landschaftlicher Hecken als Ortsrandeingrünung

### Nachweis des Ausgleichs (Anlage 1)

Die Ausgleichsfläche für die Aufstellung des Bebauungsplans „Südlich des Quellbachs“ werden innerhalb des Geltungsbereichs, auf einem Teilstück der Flurnummer 112/1, festgesetzt.

Ausgleichsfläche	Flächengröße in m <sup>2</sup>	Faktor	anrechenbare Fläche in m <sup>2</sup>
INTERN   Ausgleichsfläche A 1, Streuobstwiese im Süden	461,00	1	461,00
gesamt:			461,00

Mit der Ausgleichsmaßnahme werden die nicht verminder- und vermeidbaren Beeinträchtigungen der Funktion des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes sowie ihre Wechselbeziehungen naturschutzrechtlich ausgeglichen. Sie sind als Ausgleichsmaßnahme zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.

Interne Ausgleichsmaßnahme:

#### Ausgleichsfläche A1– auf einem Teilstück der Flurnummer 112/1 der Gemarkung Handthal

Bestand: Damwildgehege

Entwicklungsziel: Anlage einer Streuobstwiese

Entwicklung einer blütenreichen Extensivwiese

Maßnahmen: Ansaat mit Regio-Saatgut für Salbei-Glatthafer-Wiese aus 30% Kräuter / 70% Gräser, Herkunftsregion 11, Produktionsraum 7, Saatgut als Breitsaat 4 g pro m<sup>2</sup>, 1-2 malige Mahd pro Jahr, frühestens ab dem 15. Juni, Mähgut entfernen.

Neupflanzung hochstämmiger, lokaltypischer Obstbäume (lokaltypische Kernobstsorten) sowie Walnuss. Umwandlung einer Fettwiese in eine blütenreiche, extensive Streuobstwiese.

Durch die Wahl des Standorts für die Ausgleichsflächen werden keine agrarstrukturellen Belange betroffen. Die Tierzahl des Damwilds wird entsprechend der neu zur Verfügung stehenden Fläche für die Tiere reduziert. Die Nutzung der Fläche als Damwildgehe erfolgt nicht aus wirtschaftlichen Gründen, sondern es handelt sich vielmehr um eine Hobby-Tierhaltung. Der künftige verbleibende Grundstückszuschnitt kann weiterhin als Damwildgehe genutzt werden.

### **Abnahme interner Ausgleichsmaßnahme**

Nach Fertigstellung aller im Zusammenhang mit der festgesetzten Ausgleichsmaßnahme stehender Pflanzmaßnahmen und Einsaaten hat der Markt Oberschwarzach mit der Unteren Naturschutzbehörde einen Ortstermin in der nachfolgenden Vegetationszeit und zwar Anfang Juni zu vereinbaren, bei dem eine Abnahme der Funktionserfüllung dieser ökologischen Wertschaffung erfolgt.

Im Zusammenhang mit dem Artenschutz gilt:

Bodenarbeiten, z.B. Abschieben des Oberbodens, sind außerhalb der Brutzeit der bodenbrütenden Vogelarten, also nicht im Zeitfenster von Mitte März bis Ende Juli, auszuführen. Falls die Bauarbeiten innerhalb des genannten Brutzeitraums geplant sind, sind von Anfang März bis Baubeginn mittels Fortführung der Beweidung mit Damwild oder durch wiederkehrendes Mähen des Baufelds Bodenbruten auszuschließen.

## **6 Artenschutzrechtliche Behandlung**

### **6.1 Bestand**

Das Planungsgebiet befindet sich in der Region Main-Rhön und wird der naturräumlichen Haupteinheit des Fränkischen Keuper - Liaslands zugeordnet. Innerhalb der Haupteinheit gehört der Untersuchungsraum der naturräumlichen Untereinheit Steigerwaldtrauf an. Die Flächen werden gegenwärtig als private Stellplätze sowie Damwildgehe genutzt.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanaufstellung umfasst 2.255 m<sup>2</sup>.

Genaue Aussagen zum Bestand der Tierwelt liegen für den Geltungsbereich nicht vor. Da es sich um Flächen am Rand der Siedlungsbebauung bzw. als Damwildgehe genutzte Flächen handelt, wird auf eigene Sonderuntersuchungen verzichtet.

Aufgrund der Lage am Rand der Siedlungsbebauung, ist mit Vorkommen von Tierarten der Siedlungsränder zu rechnen.

Vorkommen geschützter Arten sind nicht nachgewiesen und nicht zu erwarten. Erfahrungsgemäß sind hier ubiquistische Tierarten der Feldflur und der Siedlungsränder anzutreffen.

Es ist davon auszugehen, dass auf Flächen dieser Ausprägung gelegentlich durchaus typische Feldvögel, wie Goldammer und Wiesenschafstelze potentiell vorkommen und auch brüten können.

Im Zusammenhang mit dem Artenschutz gilt:

Bodenarbeiten, z.B. Abschieben des Oberbodens, sind außerhalb der Brutzeit der bodenbrütenden Vogelarten, also nicht im Zeitfenster von Mitte März bis Ende Juli, auszuführen. Falls

die Bauarbeiten innerhalb des genannten Brutzeitraums geplant sind, sind von Anfang März bis Baubeginn mittels Fortführung der Beweidung mit Damwild oder durch wiederkehrendes Mähen des Baufelds Bodenbruten auszuschließen.

Die potentielle natürliche Vegetation, d.h. das Klimaxstadium der natürlichen Vegetationsentwicklung, das sich nach Beendigung der Nutzung einstellt, bildet hier:

Bergseggen-Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Bergseggen- Hainsimsen- Buchenwald; örtlich mit Bergseggen- Waldgersten- Buchenwald, Leimkraut- Traubeneichen- Hainbuchenwald oder Seggen – Buchenwald; punktuell auch Schwalbenwurz- Sommerlinden- Blockwald.

Die potentiellen natürlichen Vegetationsgesellschaften geben Hinweise auf die standortgerechte Auswahl an Gehölzen bei Pflanzmaßnahmen.

## 6.2 Nach Anhang IV der FFH- Richtlinie geschützte Arten

Im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Pflanzenarten sind nicht betroffen, das Vorkommen von Tierarten ist nicht nachgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass auf Flächen dieser Ausprägung durchaus typische Feldvögel wie Goldammer und Wiesenschafstelze potentiell vorkommen und auch brüten können.

## 6.3 Nach der Vogelschutzrichtlinie geschützte Arten

Potentiell handelt es sich um Lebensraum für Arten der Siedlungsränder und der angrenzenden freien Feldflur. Vorkommen geschützter Arten sind nicht bekannt.

## 6.4 Wirkung des Vorhabens

Durch den Verlust der Flächen sind keine schützenswerten Pflanzenarten betroffen. Auf die Tierwelt wird sich der Verlust der Flächen ebenfalls nicht auswirken.

## 6.5 Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Die Schwerpunkte der Maßnahmen liegen in der Schaffung von Ersatzlebensräumen für die vorhandenen Arten.

Mit folgenden Maßnahmen werden Gefährdungen lokaler Populationen gemindert bzw. vermieden:

- Für Bepflanzungen sind ausschließlich standortgerechte, einheimische Laubgehölze zu verwenden.
- Minimierung der Versiegelung auf ein unbedingt notwendiges Mindestmaß
- Festsetzung privater Pflanzpflichten
- Erhaltung bestehender Baumpflanzungen
- Pflanzung neuer landschaftlicher Hecken als Ortsrandeingrünung
- Bauzeitenbeschränkung im Zusammenhang mit Bodenarbeit und Artenschutz

## 6.6 Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Prüfung

Die vorhandene Tier- und Pflanzenwelt wird aufgrund der Maßnahme kaum gestört. Die geplante Eingrünung im Westen, Süden und Osten, sowie die private Pflanzpflicht bzw. das Erhaltungsgebot für bestehende Baumpflanzungen verbessern die Situation der Tier- und Pflanzenwelt langfristig.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG im Hinblick auf nach Anhang IV der FFH-Richtlinien und nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützten Tierarten können vermieden werden, wenn die Konflikt vermeidenden Maßnahmen bei der Verwirklichung des Vorhabens ergriffen werden:

Im Zusammenhang mit Bodenarbeiten und dem Artenschutz gilt:

Bodenarbeiten, z.B. Abschieben des Oberbodens, sind außerhalb der Brutzeit der bodenbrütenden Vogelarten, also nicht im Zeitfenster von Mitte März bis Ende Juli, auszuführen. Falls die Bauarbeiten innerhalb des genannten Brutzeitraums geplant sind, sind von Anfang März bis Baubeginn mittels Fortführung der Beweidung mit Damwild oder durch wiederkehrendes Mähen des Baufelds Bodenbruten auszuschließen.

Die Funktion der vom Vorhaben gegebenenfalls berührten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von europäischen Vogelarten im randlichen Zusammenhang der an das Baugebiet angrenzenden Feldflur wird weiterhin erfüllt.

## Quellenverzeichnis

BAYERNATLAS (2017): Geoportal Bayern. Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung  
URL: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?X=5421649.25&Y=4459462.00&zoom=3&lang=de&topic=ba&bgLayer=at-kis&catalogNodes=122> (Abrufdatum 19.12.2017)

BLFD (2014): Bayerischer Denkmal-Atlas. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege  
URL: <http://www.blfd.bayern.de/denkmal erfassung/denk malliste/bayernviewer/> (Abrufdatum 19.12.2017)

FIN-WEB (2015): Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz. Bayerisches Landesamt für Umwelt  
URL: <http://fisnat.bayern.de/finweb/> (Abrufdatum 19.12.2017)

LEK (2003): Landschaftsentwicklungskonzept Region Main-Rhön. Regierung von Unterfranken  
URL: <http://info.main-rhoen.de/> (Abrufdatum 19.12.2017)

LFU (2011): Entwurf einer kulturlandschaftlichen Gliederung Bayerns als Beitrag zur Biodiversität – 9 Steigerwald mit Vorland. Bayerisches Landesamt für Umwelt

Würzburg, 19.12.2017  
Geändert und ergänzt, 09.04.2018  
geändert und ergänzt, 08.10.2018

Anerkannt:

Ingenieurbüro für Bauwesen  
Dipl. Ing. (FH) Frank M. Braun  
M. Eng., Beratender Ingenieur  
Falkenstraße 1  
97076 Würzburg

Markt Oberschwarzach

Bearbeitet:

Dipl. Ing. (FH) Frank M. Braun  
M. Eng., Beratender Ingenieur

Schötz, 1. Bürgermeister